

Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 2
§ 2	Zwecks des Vereins	Seite 2
§ 3	Geschäftsjahr	Seite 2
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5	Aufnahme des Mitglieds	Seite 3
§ 6	Rechte des Mitglieds	Seite 3
§ 7	Pflichten des Mitglieds	Seite 3
§ 8	Beiträge des Mitglieds	Seite 3
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3-4
§ 10	Organe des Vereins	Seite 4
§ 11	Mitgliederversammlung	Seite 4-5
§ 12	Der Vorstand	Seite 5-6
§ 13	Rechnungsprüfung	Seite 6
§ 14	Auflösung	Seite 6
§ 15	Inkrafttreten der Satzung Zusatzvereinbarung	Seite 6

Tennisclub 1985 Rohrbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub 1985 Rohrbach e. V.“ (TC Rohrbach e. V.) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rohrbach

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Er darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
2. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der

Tennisclub 1985 Rohrbach e.V.

Beitragspflicht befreit.

§ 5 Aufnahme des Mitglieds

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
3. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zu Beitragszahlungen verpflichtet.

§ 8 Beiträge des Mitglieds

1. Der Mitgliederbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Tennisclub 1985 Rohrbach e.V.

3. Ein Mitglied das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstandes

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Kassenberichte des Vereins
- c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- f) Festlegung der Vereinsbeiträge
- g) Genehmigung des Haushaltsplans
- h) Satzungsänderungen
- i) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung

3. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 11 Abs. 1.

4. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tennisclub 1985 Rohrbach e.V.

7. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald von 1/3 der anwesenden Mitglieder widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Hauptkassierer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - 5 weiteren Beisitzern
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
6. Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

Tennisclub 1985 Rohrbach e.V.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Fall jedoch am 31.12. - die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins treuhänderisch von der Gemeinde Rohrbach zu verwalten zwecks folgender Verwendung: Meldet sich innerhalb von 24 Monaten eine neue Organisation an, die die Förderung des Sports zum Ziel hat und den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringt, so fällt ihr das gesamte Vermögen zu. Nach Ablauf der Frist, spätestens nach 24 Monaten, ist die Gemeinde Rohrbach verpflichtet, das Vermögen an eine Organisation zu übergeben, die gemäß ihrer Satzung ausschließlich erzieherische Zwecke verfolgt und nachweislich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Rohrbach 08.03.2017